

Brigitte Bailer-Galanda

Die Sandgrube 13 und die Gründung der Winzergenossenschaft Krems 1938

Zusammenfassung der Arisierung- und Restitutionsgeschichte

Dieser Bericht basiert auf den Recherchen, die Bernhard Herrman und Robert Streibel für das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes im Auftrag der Winzer Krems durchgeführt haben.

Die Vorgeschichte

Bis zum Jahr 1938 besaßen der jüdische Weingroßhändler Paul Josef Robitschek und seine Mutter Johanna Robitschek in Krems eine Kellerei mit drei Gebäuden, reichhaltigem Inventar und rund 2,2 ha Grund, das meiste davon Weingärten, die von ortsansässigen Weinbauern bearbeitet wurden. Gleichzeitig überlegte der spätere Obmann der Winzergenossenschaft Krems Franz Aigner schon seit längerem die Gründung einer Winzergenossenschaft, um die Absatzmöglichkeiten für die Weinhauer der Gegend zu verbessern.

Die Arisierung

Unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtübernahme im Zuge des sogenannten „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 setzte auf dem Gebiet der nunmehrigen „Ostmark“ die konsequente Verfolgung und Beraubung von Jüdinnen und Juden ein. Paul Robitschek erkannte die Gefahr, die ihm und seinem Besitz drohte und übertrug seine Weingroßhandlung mit Sitz in Wien, Heiligenstädterstraße 67, sowie die Kellerei samt Weingärten in Krems mit Kaufvertrag vom 9. April 1938 an seinen stillen Teilhaber und guten Bekannten August Rieger, der über gute Kontakte zu verschiedenen NS-Behörden verfügte. Zur Absicherung legte Rieger den Kaufvertrag diesen vor, doch obschon diese keinen Einwand erhoben, verweigerte das Grundbuchsgericht Krems in einem klaren Rechtsbruch die Eintragung des Eigentumsrechtes Riegers in Grundbuch. Denn in der Zwischenzeit hatten bereits Franz Aigner, mittlerweile NS-Ortsbauernführer, und verschiedene örtliche NS-Stellen inter-

veniert, um die Kellerei und die Weingärten „des Juden Robitschek“, wie es damals hieß, für die in Gründung befindliche Winzergenossenschaft an sich bringen zu können. Wie Aigner selbst mehrfach ausführte, so Anfang Oktober 1946 in einem polizeilichen Verhör, hatte er die Möglichkeiten, die ihm die Etablierung des NS-Regimes bot, sofort erkannt und zu diesem Zwecke auch seine angeblich zuvor stillgelegte NS-Mitgliedschaft wieder aufleben lassen. Unter dem vorgeschobenen Vorwand angeblicher Missstände im Betrieb Robitscheks bestellte die Dienststelle des „Staatskommissars in der Privatwirtschaft“ in Wien Franz Aigner am 6. April 1938 bereits zur kommissarischen Aufsichtsperson für den Besitz Robitscheks. Die Bemühungen Franz Aigners fanden Unterstützung verschiedener wichtiger nationalsozialistischer Institutionen, wie der Kreisleitung der NSDAP, der landwirtschaftlichen Organisation des Reichsnährstandes, der Kreisbauernschaft Krems, der Gauleitung der NSDAP Niederdonau, wie Niederösterreich damals hieß, sowie – von besonderer Bedeutung – der im Mai als Kontrollinstanz der „Arisierungen“ gegründeten Vermögensverkehrsstelle in Wien. So intervenierte am 3. Mai 1938 die Kreisleitung Krems der NSDAP beim Reichsstatthalter, den Kaufvertrag zwischen Robitschek und Rieger nicht zu genehmigen. Dieser Intervention folgten weitere Interventionen der Kremser NS-Kreisbauernschaft und der Gauleitung Niederdonau. Letztlich wies das Kreisgericht Krems als Grundbuchsgericht Ende Juni die Genehmigung des Kaufvertrags ab. August Rieger wollte sich mit diesem Rechtsbruch nicht abfinden und verfasste bis in die 1940er Jahre über seinen Anwalt immer wieder Beschwerden an verschiedene Behörden, um die rechtliche Gültigkeit seines Erwerbs doch noch durchzusetzen. Alle diese Beschwerden blieben ergebnislos. Die Winzergenossenschaft hatte den Besitz Robitscheks am 12. August 1939 gemäß einer Schätzung des Instituts für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen um 26.303 RM erworben. Noch im Juni 1938 hatte Matthias Fally, Gründungsmitglied der Winzergenossenschaft Krems und ab der Gründung deren Geschäftsführer, den Wert des Kellers und der Weingärten auf 36.195 RM geschätzt, eine Aufstellung der Aktiva Robitscheks aus dem März 1938 hatte den Wert sogar mit 50.000 RM beziffert.

Flucht und Verfolgung

Paul Robitschek gelang mit Riegers Hilfe die Flucht aus Österreich, zuerst nach Italien, dann nach Frankreich, wo er nach dem Ausbruch des 2. Weltkriegs im September 1939 unter dem Verdacht der Spionage inhaftiert wurde, und letztli-

che nach Caracas, Venezuela. Trotz aller Bemühungen gelang es ihm nicht, seine Mutter nachzuholen. Sie wurde am 14. Juli 1942 in das Getto Theresienstadt deportiert, wo sie im März 1943 infolge der Haftbedingungen starb, also im eigentlichen Sinn durch die nationalsozialistische Verfolgung ermordet wurde.

Die Geschädigten

Die intensiven Bemühungen der Winzergenossenschaft Krems um den Erwerb der Kellerei und der Weingärten Paul Robitscheks hinterließen zwei Geschädigte: Zum einen Paul Robitschek, der den von der Winzergenossenschaft Krems bezahlten Kaufpreis nie erhielt, da dieser wie bei solchen Käufen in der NS-Zeit üblich, auf ein Sperrkonto einbezahlt wurde, von dem auch die Robitschek vorgeschriebene Reichsfluchtsteuer abgebucht wurde. Der geringe Rest verfiel aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz 1941 dem Deutschen Reich. Zum anderen wurde August Rieger um das ihm zustehende Eigentum gebracht, wobei auch vor Drohungen und Einschüchterungen seitens der NS-Behörden und Denunziation seitens Franz Aigners und anderer nicht zurückgeschreckt wurde.

Kriegsende

Wie Matthias Fally in der von ihm verfassten Geschichte der Winzergenossenschaft Krems schrieb, erfreute sich die Genossenschaft trotz des Kriegs eines guten Geschäftsganges. 1945 verkaufte die Winzergenossenschaft ihre Weinvorräte günstig ab, um sie – allerdings vergeblich – Plünderungen durch die einheimische Bevölkerung und Soldaten der Roten Armee zu entziehen.

Nachkriegsjustiz und der Rückstellungsvergleich

Gemäß der Vermögensentziehungsanmeldeverordnung, die die Inhaber entzogener, also „arisierter“ Vermögen zur Anmeldung derselben verpflichtete, meldete die Winzergenossenschaft Krems den Besitz Robitscheks im September 1945 an und fügte aber sogleich hinzu, dass eine Rückgabe an Robitschek für die Winzergenossenschaft ungünstig sei. Bemerkenswerter Weise wird in dieser Meldung das Argument der NS-Zeit wieder aufgegriffen, dass Robitschek als Eigentümer eine „Belastung“ für die örtlichen Weinbauern gewesen sei.

Das 1945 beschlossene und 1947 novellierte Nationalsozialisten-Gesetz regelte die Entnazifizierung bzw. das Vorgehen gegen ehemalige Nationalsozialisten, insbesondere jene, die schon vor 1938, also zur Zeit des Verbots der NSDAP, Mitglieder gewesen waren. Das Kriegsverbrechergesetz, ebenfalls aus 1945, bot die Möglichkeit, gegen jene vorzugehen, die sich im Wege der „Arisierung“ „missbräuchlich“ bereichert hatten, wie es im Gesetz hieß. Auf Basis beider Bestimmungen erstattete August Rieger Ende August 1946 Anzeige gegen Franz Aigner und den ab September 1938 als kommissarischer Verwalter, ab März 1939 als Treuhänder wirkenden Leopold Birringer und den an der „Arisierung“ des Firmensitzes Robitscheks in Wien mitwirkenden Personkreis. Paul Robitschek trat später diesem Verfahren als Privatbeteiligter bei, wohl um seine Ansprüche auf Rückstellung seines Besitzes zu unterstreichen und zu sichern. Das Verfahren gegen Aigner und Birringer wurde – so wie in zahlreichen anderen ähnlich gelagerten Fällen – 1949 eingestellt.

Das für die Regelung der Rückstellung des Besitzes von Paul Robitschek anzuwendende Dritte Rückstellungsgesetz wurde erst im Februar 1947 beschlossen. Der Antrag auf Rückstellung wurde noch im selben Jahr bei der zuständigen Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eingebracht. Diese regte – wie in solchen Fällen oft üblich – die Führung von Vergleichsverhandlungen an. Nach einigen deutlich zu geringen Angeboten und Verzögerungsmaßnahmen der Winzergenossenschaft Krems einigte man sich schließlich am 13. Mai 1949 in einem Vergleich auf eine Zahlung von insgesamt 600.000 Schilling (550.000 Schilling plus Kostenbeitrag von 50.000 Schilling) an Paul Robitschek. August Rieger erklärte, auf alle Ansprüche zu verzichten. Inwiefern dieser Betrag tatsächlich angemessen war, kann aus heutiger Sicht nicht mehr bewertet werden. Die Lage des Besitzes in der damals sowjetischen Besatzungszone wirkte sicherlich, so wie in anderen in dieser Zone gelegenen Fällen, preismindernd. Weiters hatte sich angesichts des zunehmend toleranten gesellschaftlichen und politischen Klimas gegenüber ehemaligen Nationalsozialisten seit 1948 die Spruchpraxis der Rückstellungskommissionen zulasten der geschädigten Eigentümer gewandelt, wodurch die Position Robitscheks vor der Rückstellungskommission vermutlich auch geschwächt wurde. Jedenfalls kann festgestellt werden, dass die Entrichtung der Vergleichssumme die Winzergenossenschaft Krems nicht hinderte, im Folgejahr wesentliche Investitionen zu tätigen, wie Matthias Fally in seiner Geschichte der Winzergenossenschaft Krems vermerkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die „Arisierung“ der Sandgrube und der Kellerei Robitscheks infolge des bestehenden Kaufvertrags mit August Rieger einige bemerkenswerte Besonderheiten aufweist. Die Erledigung der

Rückstellung fügt sich in die in diesen Jahren übliche Bahnen: mangelndes Unrechtsbewusstsein der ehemaligen „Ariseure“ war in den Debatten insbesondere um das Dritte Rückstellungsgesetz weit verbreitet. Und zahlreiche der Verfahren endeten mit mehr oder weniger befriedigenden Vergleichen, da die meisten der ehemaligen Eigentümer so wie ja auch Paul Robitschek nicht mehr nach Österreich zurückkehrten und sie daher bereit waren, ihren Verlust durch Geld abgelten zu lassen.